

fdr Fachverband Drogen und Rauschmittel e.V. - Odeonstr. 14 - 30159 Hannover

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Thomas Rother
Der Vorsitzende
Per Email: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2121**

Ihr Schreiben:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: ck/jl

Datum: 28. März 2011

Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz)

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz)
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP - Drucksache 17/1100
Änderungsanträge der Fraktionen von CDU und FDP - Umdruck 17/1804
Auswirkung der Liberalisierung des Glücksspiels auf das Suchtverhalten
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 17/1079 (neu)
Stellungnahme der Landesstelle für Suchtfragen Umdruck 17/1961
Gutachten von Professor Dr. Martin Nolte zum Entwurf eines Staatsvertrages
zum Glücksspielwesen in Deutschland, erstattet im Auftrag des Deutschen
Olympischen Sportbundes (DOSB) Umdruck 17/1967

Sehr geehrter Herr Rother,

der Fachverband Drogen und Rauschmittel e.V. bedankt sich für die Gelegenheit einer Stellungnahme im Zusammenhang mit der schriftlichen Anhörung zum Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und FDP zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz) in Schleswig-Holstein.

Als bundesweit tätiger Fachverband der Suchthilfe und Zusammenschluss gemeinnütziger Träger von ambulanten und stationären Hilfen für Suchtgefährdete und Abhängige beziehen wir uns in unserer Stellungnahme hauptsächlich auf die Aspekte der Suchthilfe und -prävention im zu regelnden Bereich des Glücksspiels.

✕ **Büro Hannover**
Odeonstr. 14 · 30159 Hannover
Tel. 05 11/1 83 33 · Fax 1 83 26
mail@fdr-online.info
www.fdr-online.info

⌋ **Büro für Suchthilfe Erfurt**
Dubliner Str. 12 · 99091 Erfurt
Tel. 03 61/3 46 17 46 · Fax 3 46 20 23
Erfurt@fdr-online.info

⌋ **Büro für Berlin und Brandenburg**
Gierkezeile 39, 10585 Berlin
Tel.: 030/85400490 · Fax: 030/85400491
bb@fdr-online.info

⌋ **Fachstelle Fort- und Weiterbildung**
Odeonstr. 14 · 30159 Hannover
Tel. 05 11/1 83 33 · Fax 1 83 26
Fortbildung@fdr-online.info

⌋ **Fachstelle GlücksspielSucht**
Dubliner Str. 12 · 99091 Erfurt
Tel. 03 61/3 46 17 46 · Fax 3 46 20 23
gluecksspiel@fdr-online.info
www.gluecksspielsucht.info

⌋ **Lotse Netzwerk Thüringen**
Dubliner Str. 12 · 99091 Erfurt
Tel. 03 61/3 46 17 46 · Fax 3 46 20 23
lotse@fdr-online.info
www.lotsenetzwerk.de

Vertretungsberechtigter Vorstand
Thomas Bader, Tübingen (Vorsitzender)
Eva Egartner, München
Serdar Saris, Hannover

Vereinsregister
AG Hannover
VR 200437

Bankverbindung
Dank für Sozialwirtschaft AG Hannover
Konto 74 219 00
BLZ 251 205 10
BIC BFSWDE33HAN
IBAN DE22 2512 0510 000 7421900

/2

Aus unserer Sicht stellt der vorgelegte Entwurf einen umfassenden Einschnitt in die bisher geltenden verhältnispräventiven Maßnahmen dar und berücksichtigt nicht ausreichend genug die mit dem Glücksspiel verbundenen Suchtrisiken. Die Schwerpunkte in der Zielsetzung dieses Entwurfes orientieren sich nicht vorrangig an der am Spieler- und Jugendschutz ausgerichteten Regulierung, sondern erweitern den ordnungsrechtlichen Rahmen für die Zulassung und den Vertrieb von Glücksspielen und bekennt sich somit zu einer Prioritätenverschiebung zu Gunsten finanzieller bzw. wirtschaftlicher Aspekte und zu Ungunsten des Spieler- und Jugendschutzes.

Der Entwurf zielt auf eine Proliberalisierung und Öffnung des Glücksspielmarktes, indem u.a. die Zulassung privater Sportwetten und Online-Casinos, die Aufhebung des Internetverbots für Lotterien und gelockerte Werbe- und Vertriebsbeschränkungen vorgeschlagen werden.

Wettbewerbsrechtliche Argumente werden hervorgehoben. Gewinnerorientierten Anbietern wird Eintritt in den bzw. Etablierung auf dem Markt verschafft. Die bereits heute kommerziell geprägte Regelung im Bereich des gewerblichen Automaten Spiels, die zu erheblichen Suchtgefährdungen und einer großen Zahl von Spielsüchtigen geführt hat, kann als Indiz dafür gewertet werden, welche Auswirkungen eine Entwicklung in Richtung Vermarktung hätte. Die Regelungen für den Bereich der Sportwetten erscheinen im Entwurf besonders Anbieterinteressen orientiert. Der hier präferierte Weg mit den formulierten Zielen einer Austrocknung des Schwarzmarktes und des Schutzes der Integrität des sportlichen Wettbewerbes durch eine bessere Verhinderung betrügerischen Machenschaften (Wettmanipulationen) ist zwar nachvollziehbar, aber nicht mit einer Erfolgsprognose belegbar, wie die Ergebnisse der international vergleichenden Studie aus dem Jahr 2010 beschreiben: „Die für die Länder höchst interessante Frage, welche Regulierungsmodelle am effektivsten sind, um illegale Glücksspielangebote zu verhindern oder wenigstens zu vermindern, können die Autoren somit nicht beantworten.“^{1,2}

Besonders kritisch bemerkt werden zum vorgelegten Entwurf aus suchtpräventiver Sicht folgende Punkte:

- Regelungen im Zusammenhang mit Jugendschutz sind beim Glücksspielen besonders erforderlich, da diese Altersgruppe aufgrund ihrer Entwicklung hochgradig gefährdet ist und deshalb eines speziellen und konsequenten Schutzes bedarf. Die Dokumentation der ambulanten Suchtkrankenhilfe Schleswig-Holstein beschreibt, dass 23% der pathologischen Glücksspieler in der ambulanten Hilfe ein problematisches Spielverhaltens schon als Minderjährige entwickelten. Bei gut einem Drittel liegt der Störungsbeginn in der Altersspanne 18 bis 21 Jahre.³

¹ Siehe: Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung: „International vergleichende Analyse des Glücksspielwesens, TEIL EINS Zusammenfassung und Gesamterkenntnisse“, 31. Juli 2009, Seite 11

² Der Vorstandsvorsitzende der BetClic Everest Group, Stephane Courbit, stellt als ein französischer kommerzieller Anbieter sogar fest, dass das praktizierte Konzessionsmodell in Frankreich nicht dazu geführt habe, den Schwarzmarkt auszutrocknen. Zwar sei es nach seiner Aussage gelungen, dass die Online-Wetten nun zu 30% auf den legalen Websites stattfinden, aber 70% dieser Wetten finden nach wie vor auf den illegalen Seiten statt.

³ Kahlke, J. et al.: Moderne Dokumentation in der ambulanten Suchtkrankenhilfe (Band 10), Jahresbericht 2008, Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung, Hamburg, Hrsg. Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein, Kiel 2009

In der SCHULBUS-Studie 2009⁴ gaben 80% der befragten Jugendlichen an, schon einmal an einem Glücksspiel teilgenommen zu haben. Bei rund 20% liegt die Spielteilnahme nicht mehr als 30 Tage zurück⁵. 61 % der 16- und 17-jährigen deutschen und somit auch Jugendlichen in Schleswig Holstein haben bereits erste Glücksspielerfahrung.⁶ Im vorliegenden Entwurf werden zwar die Minderjährigen von der Teilnahme am Glücksspielen ausgeschlossen und Werbung hat sich nicht an diese Altersgruppe zu richten. Der Entwurf lässt allerdings die Frage offen, wie diese Nichtteilnahme Minderjähriger umgesetzt werden kann und soll. Gerade im Internet mangelt es an wirksamen und praktikablen Maßnahmen zur Umsetzung. Auflagen und Maßnahmen, die als echte Zugangsbarrieren gelten könnten, werden nicht festgeschrieben. Ebenfalls nicht geregelt ist die Umsetzung des Jugendschutzes in der lt. Entwurf eröffneten Spielmöglichkeit auch über Fernkommunikationsmittel wie E-Mails sowie Rundfunk, Tele- und Mediendienste, mit denen Jugendliche besonders stark angesprochen werden.

- Dem Sozialkonzept der Glücksspielveranstalter und –vermittler wird innerhalb des Entwurfs der gesetzlichen Regelung zwar eine Bedeutung zugemessen, aber mit wesentlich geringerem Stellenwert als im aktuellen GlStV bzw. im Ausführungsgesetz des Landes.
- Ausgesprochen kritisch ist die Zulassung online angebotener Glücksspiele zu bewerten. Auch wenn das Thema staatliches bzw. staatlich reguliertes Angebot an Onlineglücksspiel fachlich kein Tabu-Thema mehr sein sollte, sind die Aussagen zur Regulierung dieses hochsensiblen Bereiches in diesem Entwurf nur generell dargestellt und beschreiben nicht die besondere Spezifik für die Notwendigkeit gegensteuernder Maßnahmen zur Vermeidung von problematischen und pathologischen Spielverhalten. Im Bereich der Lotterien ist z.B. nicht eindeutig, ob alle Lottoprodukte (z.B. Eurojackpot oder andere Lottoprodukte mit hohem Suchtrisiko wie KENO) auch über das Internet gespielt werden können. Der Wettbereich scheint ohne wesentliche Beschränkungen darüber ermöglicht. Aufgrund der relevanten situationellen und strukturellen Merkmalen von Online-Glücksspielen wie Verfügbarkeit rund um die Uhr, breite Angebotspalette, Ereignisdichte, Anonymität, interaktive Einbindung des Spielers, Benutzerfreundlichkeit und bargeldloser Zahlungsverkehr gekoppelt mit einer (zu erwartenden) extensiven Vermarktung des Angebotes und der Weiterentwicklung der technischen Möglichkeiten, ist ein Anwachsen der Nutzerzahlen zu erwarten und somit auch eine steigende Zahl möglicher Risiko- bzw. abhängiger Spieler. Das betrifft auch den Bereich der online Casinospiele. So belegten Wood & Williams (2007) anhand einer Stichprobe von 1.920 Online-Glücksspielern, dass 22,6% der Probanden moderate und weitere 20,1% schwerwiegende Glücksspielprobleme aufweisen.

⁴ Baumgärtner T.: SCHULBUS Sondererhebung 2009, Büro für Suchtprävention der Hamburgischen Landesstelle für Suchtfragen e.V., Hamburg 2009

⁵ ebenda

⁶ Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: Repräsentativerhebung, 2009, Ergebnisbericht Januar 2010

- Im Gesetzesentwurf werden die online angebotenen Glücksspiele neben dem Distributionsweg Internet auch auf jegliche Form der Fernübertragung im Sinne von § 312 b Abs. 2⁷ erweitert. Bei dieser Definition wäre also auch der Vertrieb von Glücksspielen über Handy mit eingeschlossen. Aus Sicht des Kinder- und Jugendschutzes ein besonders kritisch zu bewertender Faktor. Glücksspielaktivitäten über diese Medien bieten aufgrund der damit verbundenen möglichen Anonymität und des niedrigschwelligen Zugangs zu Glücksspielangeboten weit weniger Möglichkeiten für regulierende Kontrolle und Intervention bei Spielern mit problematischem oder pathologischem Verhalten. Der Online-Glücksspiel-Anbieter muss gewährleisten, dass Jugendschutz, Spielerschutz eingehalten werden. Der Rahmen, unter denen das Angebot realisiert wird, muss klar geregelt sein, Auflagen müssen eindeutig definiert sein, die Einhaltung der Auflagen müssen streng kontrolliert werden. All diese aus fachlicher Sicht notwendigen Maßnahmen werden in dem Vertragsentwurf nicht ausreichend definiert.
- Die Wirkmechanismen der Sportwetten wie unter anderem die aktive Einbindung der Spieler in den Spielablauf sowie die emotionale Beteiligung aufgrund der vorherrschenden Sportbegeisterung machen die Attraktivität dieses Glücksspiels für vor allem männliche Spieler aus. Sportwetten in Deutschland sind vor allem Fußballwetten, da keine andere Sportart von so vielen Menschen intensiv betrieben wird. Der Bereich der Sportwetten (Offline) liegt bei der Beurteilung des Sucht- und Gefährdungspotentials im mittleren Bereich aller Glücksspiele. Online-Sportwetten zählen zu den Glücksspielarten mit dem höchsten Suchtpotential und bedingen besonders engmaschige Regelungen zum Schutz der Spieler und Spielerinnen. Die im Gesetzesentwurf beschriebenen Rahmenbedingungen zur Zulassung von Wetten schließen sowohl den stationären als auch den Fernvertrieb ein. Hier bleibt unklar, in welchem quantitativen Umfang das erfolgen soll. Für den stationären Vertrieb wird die Aussage getroffen, dass die Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung über eine Beschränkung der Standorte entscheiden sollen. Die Größenordnung insgesamt bleibt aber offen, auch hinsichtlich des Fernvertriebs. Eine hohe Verfügbarkeit korreliert mit Suchtgefährdung. In der Regelung, auf welche Wettereignisse gewettet werden kann, sind in diesem Entwurf sämtliche Wetten auf den Ausgang oder den Verlauf möglich. Somit werden auch Live-Wetten mit nachweislich hoher Ereignisfrequenz und damit hohem verbundenem Suchtrisiko zugelassen.
- Die Tatsache, dass bisherige Studien kein erhöhtes Suchtrisiko bei Lotterien dokumentieren, ist nicht für die spezielle Lotterief orm Eurojackpot verallgemeinerungsfähig. Auch wenn die strukturellen Merkmale des Eurojackpots wie Auszahlungsintervall, Ereignisfrequenz, Ausmaß der persönlichen Beteiligung, Variabilität der Einsätze und Gewinnchancen, Fastgewinne, Art des Einsatzes, Assoziation mit anderen Interessen, Wahrscheinlichkeit des Gewinnes und Mischung der Ausschüttung und Ton-, Licht-Farbee fekte (Siehe Meyer / Bachmann 2005) den Merkmalen des Zahlenlottos ähnlich sind, beinhaltet diese Glücksspielform ein neues Element in Form eines sehr hohen wöchentlichen Mindestjackpots (10

⁷ BGB § 312b (2) „Fernkommunikationsmittel sind Kommunikationsmittel, die zur Anbahnung oder zum Abschluss eines Vertrags zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien eingesetzt werden können, insbesondere Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails sowie Rundfunk, Tele- und Mediendienste.“

Millionen Euro), dessen konkrete Wirkungen auf Spielanreiz und Stimulations- und Suchtpotential nicht untersucht sind. Die Erfahrungen aus dem Lottospiel 6aus49 belegen, dass ein hoher Jackpot einen hohen Spielanreiz schafft. So setzten z.B. die Bundesbürger an dem Wochenende mit dem 37,6 Millionen hohen Lotto-Jackpot im Herbst 2006 rund 143 Millionen Euro ein, etwa 50 Prozent mehr als am Wochenende davor (Quelle: wdr.de). Ähnliche Tendenzen waren auch beim höchsten Lottojackpot in Deutschland am 05.12.2007 mit rund 45,38 Millionen Euro und allgemein Lottoauspielungen mit erhöhten Jackpotsummen feststellbar. Mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Spielsucht sind bei einer Lotterie mit (hohem) Jackpot weitaus größer als bei einer z.B. monatlich stattfindenden Lotterie mit relativ geringem Gewinn. Ein weiter zu berücksichtigender Aspekt bei der Einschätzung des neuen Glücksspiels sind die Einflussfaktoren problematischen Spielens von Angehörigen einkommens- und bildungschwacher Gruppen. Studien verweisen darauf, dass bestimmte Gruppen in der Gesellschaft überdurchschnittlich viel Lotto spielen. Verwiesen sei hier auf die Studien von Orford et al. 2003, Welte et al. 2006 und Beckert / Lutter 2008. Spielbeteiligung und das Risiko problematischen Spielens sind bei niedrigen Einkommensgruppen und Gruppen mit geringerer Bildung höher als bei Personen mit höherem Einkommen und höherer Bildung. Der große Gewinn als Lösung der und Ausstieg aus finanziellen Notlagen scheint unter dieser Bevölkerungsgruppe besonders attraktiv zu sein. Die Erhöhung des Jackpots lässt eine gleichfalls Erhöhung des Anreizes zum Spielen dann gerade auch in dieser Bevölkerungsgruppe vermuten. Auch ist davon auszugehen, dass bei diesen in Aussicht gestellten hohen Gewinnsummen (bis zu 90 Millionen Euro) vor allem Lotto-Teilnehmer, die schon immer riskant gespielt haben, vermutlich mehr Geld investieren werden als sonst. Darin ordnet sich auch ein, dass gerade dieses Produkt eine hohe Attraktivität auf junge Spieler ausübt, so wie in der vergleichbaren Lotterie Euromillions nachweisbar.

- Es finden sich keine konkreten Aussagen über Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einführung neuer Glücksspielprodukte hinsichtlich ihrer Bewertung im Hinblick auf ihre Gefährdungspotentiale und der daraus abzuleitenden konkreten Auflagen für Präventionsmaßnahmen zum Schutze der Spieler.
- Der Vertragsentwurf beinhaltet keinerlei Maßnahmen zur verpflichtenden Datenerhebung über die Auswirkungen der Glücksspiele auf die Suchtentstehung und keine Maßnahmen zur Sicherstellung von Forschung im Bereich des Glücksspielens.
- Das vorgeschlagene Sperrsystem bezieht sich nur auf die stationären Spielbanken und Online-Spielbanken. Die nach diesem Entwurf zugelassenen Sportwetten sind in die Sperrsystemregelung überhaupt nicht einbezogen, ebenso nicht (mehr) Lottoanbieter. Das ist widersprüchlich und inkonsequent und verhindert die Nutzung der Sperre als eine strukturelle Spielerschutzmaßnahme, da gesperrte (Spielbank)Spieler ungehindert der Spielbanksperrung ausweichen können.
- Der Fachbeirat als Beratungsorgan der Prüfstelle soll gleichzeitig zu rechtlichen und technischen Aspekten des Glücksspielwesens sowie zur Suchtprävention, Kriminalitätsvorbeugung und des Jugend- und

Verbraucherschutz beraten. Er soll auch mit Vertretern von Glücksspielanbietern und Sportwettanbietern besetzt werden. Diese Regelung steuert aufgrund wirtschaftlich fokussierter Interessen von Anbietern der notwendigen Unabhängigkeit eines Fachbeirates für die Themenbereiche Prävention, Spieler- und Jugendschutz gegen und bedingt Interessenskonflikte.

- Die Lockerung der Werbebeschränkung eröffnet den Anbietern Möglichkeiten zur besseren Vermarktung ihrer Glücksspielangebote. Durch den nach diesem Vertragsentwurf geöffneten Markt wird letztlich die Wettbewerbssituation unter den Anbietern verschärft und die Funktion von Werbung als wichtiges Marketinginstrument wichtig und entsprechend zum Absatz der Glücksspielprodukte eingesetzt werden. Das hat zur Folge, dass wesentlich stärker Spielanreize geschaffen werden. Das trifft auch auf die gelockerten Vertriebsbeschränkungen zu. Weiterhin ist die Werbung (Medien, Bandenwerbung usw.) für Wetten kritisch zu betrachten, da sie sich zielgruppenspezifisch an sportinteressierte Menschen und demzufolge auch an Kinder und Jugendliche richtet. Die unmittelbare Verknüpfung mit Sportveranstaltungen erhöht den Bekanntheitsgrad von Sportwettangeboten für eine breite Öffentlichkeit bei gleichzeitiger Missachtung ihres Glücksspielcharakters. Das zugelassene Sportsponsoring durch Wettanbieter könnte u.a. als eine Form von Werbung instrumentalisiert werden. Die vorgeschlagenen Rahmenbedingungen für den Bereich der Werbung schließt den expliziten Aufforderungscharakter der Werbung und damit auch der Möglichkeit der expliziten Aufforderung zur Teilnahme am Glücksspiel nicht mehr aus.
- Die Veranstalter, Vertreiber von Glücksspielen und Wettunternehmer sollen die erforderliche Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Sachkunde besitzen. Die Kriterien, die diese Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Sachkunde ausmachen, sind nicht deutlich definiert und damit vage auslegbar.
- Ausgesprochen kritisch bewertet wird die Festlegung betreffend Veranstalter, die über eine Genehmigung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verfügen, bei denen lt. Vertragsentwurf per se vermutet wird, dass die Zulassungsvoraussetzungen als Veranstalter erfüllt sind und Versagensgründe nicht vorliegen. In Anbetracht der Situation der derzeitigen lizenzierten Online-Glücksspielanbieter in den sogenannten Off-Shore-Ländern (Siehe Tabelle)⁸, besteht die Gefahr, dass niedrigschwellig diesen Anbietern, die bisher vom EU-Ausland agierten und somit deutsche steuerrechtliche, jugendschutzrechtliche und Regulierungsnotwendigkeiten umgingen, der deutsche Markt geöffnet wird.

<i>Gerichtsstand</i>	<i>Anzahl lizenzierter Websites (Top 3)</i>
Gibraltar	291
Niederländische Antillen	289
Malta	222

⁸ <http://online.casinocity.com> (Stand: 22.02.2011)

Schlussbemerkung:

Der Schutz der Spielteilnehmenden, der verbindliche Jugendschutz und entsprechende Hilfsangebote für problematische und pathologische Spieler müssen Vorrang vor kommerziellen Interessen haben. Der vorliegende Entwurf gewährleistet diese Anforderung unserer Meinung nach nicht ausreichend und wird dem staatlichen Schutzauftrag nicht adäquat gerecht. Wir verweisen in dem Zusammenhang auf die Aussagen aus der „International vergleichende Analyse des Glücksspielwesens“ des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung vom 31. Juli 2009 hin, in der es in der gesundheitswissenschaftlichen Studie heißt: „Der weitgehend akzeptierte direkte Einfluss der Verfügbarkeit des Glücksspiels hat weitreichende Folgen für gesundheitspolitische Maßnahmen im Glücksspielbereich. Nach den Erkenntnissen der Suchtforschung besteht in der Reduzierung des Gesamtumsatzes von Suchtmitteln ein wirkungsvolles Präventionskonzept. Aus suchtpolitischer Sicht ist ein kleiner, konsequent regulierter Glücksspielmarkt anzustreben. Verhältnispräventive Ansätze, wie eine Verteuerung und Einschränkung des Angebotes oder eine Erschwerung des Zugangs, stellen das Mittel der Wahl dar. Wirksame Prävention in diesem Sinne lässt sich an geringeren Umsatzzahlen messen, Umsatzsteigerungen hingegen belegen letztendlich die Wirkungslosigkeit präventiver Bemühungen.“⁹

Diese Liberalisierung im vorgelegten Entwurf ist mit der großen Gefahr verbunden, eine Eintrittskarte für weitere Öffnungstendenzen für den Markt zu sein bzw. zu werden und mehr und mehr das Glücksspiel als ein freies Wirtschaftsgut zu betrachten und weniger die damit verbundenen Suchtrisiken zu beachten. Aber je größer das Angebot an Glücksspielen, desto größer die Verfügbarkeit, desto größer die Zahl der Menschen, die spielen, desto größer die Zahl der pathologischen Spieler und desto größer die mit Glücksspielsucht verbundenen Probleme und sozialen Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

Fachverband Drogen und Rauschmittel e.V.



Jost Leune

Geschäftsführer

⁹ Siehe: Meyer, G.: Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung „International vergleichende Analyse des Glücksspielwesens, TEIL VIER Gesundheitswissenschaftliche Studie“, 31. Juli 2009, Seite 18/19